

Als formell unbefriedigend kann zum Beispiel Artikel 331 Absatz 3 OR gelten. Da der Arbeitgeber sich auch zur Bezahlung der ganzen Beiträge für die Personalfürsorge seiner Arbeitnehmer verpflichten kann, ist nicht einzusehen, weshalb Artikel 331 Absatz 3 absolut-zwingend ausgestaltet wurde.

Zu den sozialpolitisch unbefriedigenden Normen zählt beispielsweise Artikel 339d, wonach der Arbeitgeber die Abgangsentschädigungen mit den Leistungen der Personalfürsorgeeinrichtung nicht kumulieren darf.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Mit seiner Interpellation kommt Herr Nationalrat Ziegler auf ein wichtiges Problem des geltenden Arbeitsvertragsrechts zurück. Es mag unbefriedigend erscheinen, dass es in diesem Bereich gesetzliche Bestimmungen gibt, von denen selbst zugunsten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden kann. Die absolut-zwingenden Normen scheinen einem wesentlichen Grundsatz des Arbeitsrechts, dem Gültigkeitsprinzip, zu widersprechen. Dadurch kann verhindert werden, dass ein Arbeitgeber in bestimmten Punkten einem besonders guten Arbeitnehmer besonders günstige Bedingungen durch Einzelarbeitsvertrag zugesteht. Auch ist dadurch den Sozialpartnern verwehrt, eine in Artikel 361 des Obligationenrechts erwähnte Frage im Gesamtarbeitsvertrag auf zeitgemässe Weise zu lösen, wenn sie dabei vom Gesetz abweichen. Dies mag um so fragwürdiger erscheinen, wenn man bedenkt, dass kollektive Vereinbarungen, die sich in der Praxis bewährt haben, häufig in einem späteren Zeitpunkt gesetzliche Verankerung finden.

Die mit der Revision des OR im Jahre 1972 eingeführte absolut-zwingende Ausgestaltung arbeitsvertraglicher Bestimmungen trägt indessen dem Schutzbedürfnis des Arbeitgebers Rechnung, das es gegenüber dem Arbeitnehmerinteresse abzuwägen gilt. Im Zusammenhang mit der Motion Muheim vom 28. November 1979 hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass diese Abwägung für den hier im Vordergrund stehenden Kündigungsschutz grundsätzlich neu überdacht werden kann, ohne indessen die Schwierigkeiten zu übersehen, die dabei auftreten können.

2. Die – abschliessende – Aufzählung der zwingenden Bestimmungen in Artikel 361 und 362 des Obligationenrechts erfolgte um der Rechtssicherheit willen. Ob dieses Ziel verwirklicht worden sei, kann zu Recht angezweifelt werden. In bezug auf Artikel 361 sind die Kritiken des Interpellanten gerechtfertigt, und die Beispiele, die er anführt, können erweitert werden. In formeller Hinsicht kann auf diejenigen Artikel hingewiesen werden, die eine abweichende vertragliche Regelung selbst zulassen und dennoch in Artikel 361 als absolut-zwingend bezeichnet sind (vgl. Art. 321c Abs. 3, Art. 329d in Verbindung mit Art. 329e, Art. 339 Abs. 2 OR). In sozialpolitischer Hinsicht ist Artikel 336 Absatz 2 zu erwähnen, wonach für Arbeitgeber und -nehmer keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden dürfen. Dies bewirkt, dass die Einführung eines ungleichen Kündigungsschutzes, insbesondere durch Gesamtarbeitsverträge, ausgeschlossen bleibt.

3. Der Bundesrat wird das Problem im Auge behalten und im Zusammenhang mit weiteren Revisionspostulaten darauf zurückkommen.

Präsident: Der Interpellant wird erklären, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Ziegler-Solothurn: Ich danke dem Bundesrat für die positive Antwort und erkläre mich sehr befriedigt.

Präsident: Der Interpellant erklärt sich als befriedigt. Damit ist auch dieses Geschäft erledigt.

79.052

Bundespersonal. Teuerungszulagen 1981–1984 Personnel fédéral. Allocations de renchérissement 1981–1984

Siehe Seite 261 hiavor — Voir page 261 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 3 juin 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.079

Finanzausgleich unter den Kantonen Péréquation financière entre les cantons

Siehe Seite 581 hiavor — Voir page 581 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 152 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

80.002

Sparmassnahmen 1980 Programme d'économies 1980

Siehe Seite 711 hiavor — Voir page 711 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1980

A

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

Arrêté fédéral portant suppression de la quote-part des cantons au produit net des droits de timbre

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 146 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

B

Bundesbeschluss zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Arrêté fédéral relatif à la loi fédérale sur les droits de timbre

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 143 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

C

Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser

Arrêté fédéral fixant la nouvelle répartition du bénéfice net de la Régie des alcools provenant de l'imposition des boissons distillées

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	143 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

D

Bundesbeschluss zum Alkoholgesetz

Arrêté fédéral relatif à la loi fédérale sur l'alcool

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	153 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

E

Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes

Arrêté fédéral portant revision du régime du blé dans le pays

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	116 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

F

Gewässerschutzgesetz – Loi sur la protection des eaux

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	146 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

G

Tierseuchengesetz (TSG) – Loi sur les épizooties (LFE)

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	134 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

H

Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Loi sur l'aide en matière d'investissements dans les régions de montagne

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	145 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

I

Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Loi sur la circulation routière

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	158 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

K

Bundesgesetz über die Neuverteilung von Bussenerträgen

Loi réglant la nouvelle répartition du produit des amendes

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	154 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

L

Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981 und 1982

Arrêté fédéral réduisant certaines prestations de la Confédération en 1981 et 1982

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	114 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

M

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

Arrêté fédéral sur l'économie sucrière indigène

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	147 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

N

Schutzbautengesetz – Loi sur les abris

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	137 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

79.080

UNIDO. Beitritt

UNIDO. Adhésion

Siehe Seite 334 hiervor — Voir page 334 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 5 juin 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	162 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

79.081

Konjunktur. Beobachtung. Bundesgesetz

Conjoncture. Observations. Loi

Siehe Seite 361 hiervor — Voir page 361 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1980

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	165 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Sparmassnahmen 1980

Programme d'économies 1980

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	811-812
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 629

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.